

Checkliste: Barrierefreies Planen und Bauen - bauliche Maßnahmen nach §49 BauO NRW

Bauliche Maßnahmen gemäß §49 (2) BauO NRW, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein.

Hierzu ist ein Konzept zur Barrierefreiheit einschließlich der Standards der Stadt Dortmund zu erstellen.

Die Prüfung zum Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Barrierefreiheit erfolgt entsprechend §72 (7) und unter Einbeziehung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder des Behindertenpolitischen Netzwerkes **gemäß Auftrag im jeweiligen Projekt** und entsprechend der aktuellen gesetzlichen Grundlagen, der aktuell gültigen DIN 18040 und unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Weitere bauliche Maßnahmen, die nicht nach BauO NRW gefordert sind, müssen in dem Projektauftrag gesondert durch den Auftraggeber benannt werden.

Checkliste für das Bauvorhaben:

Objektbezeichnung (Anschrift):

Projektbezeichnung (Beschreibung):

Projekt-Nr.:

WE-Nr.:

Die Checkliste ist zwischen dem Projektverantwortlichen und dem Planer gem. Projektauftrag abzustimmen und zu dokumentieren.

Lfd. Nr.	Maßnahme wird umgesetzt	JA	NEIN
1.	Parkplätze (barrierefrei)		
1.1	Errichtung (Anzahl) von Parkplätzen nach Anforderung im Baugenehmigungsverfahren.	☐	☐
1.2	Größe des Parkplatzes nach DIN 18040-3.	☐	☐
1.3	Schwellenlose und kurze Wegeführung zum Gebäude.	☐	☐
1.4	Hinweise durch Beschilderung (optisch).	☐	☐
1.5	Abstellfläche für Elektrorollstühle im Außenbereich inkl. Lademöglichkeit.	☐	☐

Checkliste: Barrierefreies Planen und Bauen - bauliche Maßnahmen nach §49 BauO NRW



2	Zuwegung / Zugang	
2.1	Zuwegung und Zugang im Außenbereich vom öffentlichen Raum bis zum Haupteingang (in Ausnahmefällen auch Nebeneingang) schwellenlos (Zwei-Sinne-Prinzip, optisch und taktil).	☐ ☐
2.2	Notwendige Bewegungsflächen werden eingeplant.	☐ ☐
2.3	Die Zugangsflächen werden kontrastreich gestaltet (Boden).	☐ ☐
2.4	Die Zugangsflächen werden mit einem taktilen Blindenleitsystem ausgestattet.	☐ ☐
2.5	Ausstattung des schwellenlosen Eingangs mit erreichbaren und wahrnehmbaren Bedienelementen (Tür, Wand, Boden, Klingeltableau kontrastreich gestaltet).	☐ ☐
2.6	Hinweise durch Beschilderung (Zwei-Sinne-Prinzip, optisch und taktil).	☐ ☐
3	Orientierung in der baulichen Anlage	
3.1	Bewegung und Orientierung für den öffentlich zugänglichen Bereich im Gebäude durch ausreichende Bewegungsflächen und Begegnungsflächen.	☐ ☐
3.2	Türbreiten mind. 1,01m Rohbaumaß.	☐ ☐
3.3	Erreichbare und wahrnehmbaren Bedienelemente für die spezifische Gebäudenutzung.	☐ ☐
3.4	Leitsystem durch kontrastreiche Bodengestaltung im Zwei-Sinne-Prinzip. Bodenindikatoren-Leitsystem für Haupteingang, Pforte, Aufzug und Sanitäranlagen.	☐ ☐
3.5	Klingelmeldung (Zwei-Sinne-Prinzip, optisch und akustisch).	☐ ☐
3.6	Hinweise durch Beschilderung (Zwei-Sinne-Prinzip, optisch und taktil).	☐ ☐
3.7	Akustische Ausstattung der Räume nach DIN.	☐ ☐

Checkliste: Barrierefreies Planen und Bauen - bauliche Maßnahmen nach §49 BauO NRW



4	Aufzug / Plattformlift		
4.1	Erreichbarkeit der Geschosse über Aufzugsanlagen nach DIN, für die öffentlich zugänglichen Gebäudeteile.	☐	☐
4.2	Ausstattung mit entsprechenden Bedienelementen (Zwei-Sinne-Prinzip, optisch und taktil).	☐	☐
4.3	Kontrastreiche Gestaltung.	☐	☐
4.4	Haltestellenansage (Zwei-Sinne-Prinzip, optisch und akustisch). inkl. Notrufsystem mit optischem Display	☐	☐
4.5	Beschriftung/Beschilderung (Zwei-Sinne-Prinzip, optisch und taktil).	☐	☐
5	Türen		
5.1	Hauptzugang für den öffentlich zugänglichen Bereich im Gebäude barrierefrei, z.B. durch Freilauf-Türschließer oder automatischem Türsystem mit Tastern inkl. Auch für Behinderte auffindbares Bedienelement.	☐	☐
5.2	Berücksichtigung der notwendigen Bewegungsflächen.	☐	☐
5.3	Durchgängige Erreichbarkeit aller Räume in den Verkehrsflächen für die öffentlich zugänglichen Gebäudeteile.	☐	☐
5.4	Brandschutztüren barrierefrei, z.B. durch Freilauf-Türschließer oder Offenhaltung und selbstständiger Schließauslösung oder automatischem Türsystem mit Tastern. Glastüren müssen gem. DIN 18040-1 ausgeführt werden.	☐	☐
5.5	Kontrastreiche Gestaltung der Taster (z.B. durch farblich abgesetzte Rahmen) und der Türen/Türrahmen/Türdrücker einschl. Glastüren (siehe 5.4).	☐	☐
5.6	Tasterhöhe rollstuhlgerecht.	☐	☐
5.7	Türen in dem öffentlich zugänglichen Bereich im Gebäude mit Stangen statt Griffen in Abstimmung mit dem Brandschutz.	☐	☐

Checkliste: Barrierefreies Planen und Bauen - bauliche Maßnahmen nach §49 BauO NRW



6	Sanitäranlagen (barrierefrei)		
6.1	Eine Sanitäranlage für den öffentlich zugänglichen Bereich behindertengerecht nach DIN. Notrufmeldung (Zwei-Sinne-Prinzip, optisch und akustisch).	☐	☐
6.2	Bei getrennten Damen und Herren WC- Anlagen ist die Behinderten-WC-Anlage jeweils in die Damen und Herren WC-Anlagen durch Aufweitung einer Sanitärzelle zu integrieren.* Planung und Ausführung barrierefrei nach DIN.	☐	☐
6.3	Waschbecken mit warmem Wasser.	☐	☐
6.4	Beschriftung/Beschilderung Bei Behinderten WCs mit Euroschließung ist ein Hinweis vorzusehen, wo der Euroschlüssel ausgeliehen werden kann.	☐	☐
6.5	Hinweis: Dieser Punkt gilt für alle Sanitäranlagen. Bedienelemente und sanitäre Einrichtungsgegenstände kontrastreich gestaltet. Beispiel: Kontrast zwischen Wand und Objekt.	☐	☐
7	Treppenanlagen/ -podeste		
7.1	Ausbildung der Handläufe in den Haupttreppenhäusern im öffentlich zugänglichen Bereich nach DIN.	☐	☐
7.2	Vor erster und letzter Stufe Bodenbelagsänderung oder Aufmerksamkeitsfeld (Zwei-Sinne-Prinzip, optisch und taktil).	☐	☐
7.3	Geschlossene Setzstufen.	☐	☐
7.4	Stufen Gestaltung kontrastreich (Setz- und Trittstufen) inkl. Taktile Stufenkante vorne.	☐	☐
7.5	Treppenhausausleuchtung nach DIN.	☐	☐
8	Beleuchtung		
8.1	Blendfreie und schattenfreie Ausleuchtung nach DIN.	☐	☐

Checkliste: Barrierefreies Planen und Bauen - bauliche Maßnahmen nach §49 BauO NRW



9	Rettungswege/-hinweise		
9.1	Ausstattung der Räume im öffentlich zugänglichen Bereich mit Alarmierungssystem (Zwei-Sinne-Prinzip, optisch und akustisch).	☐	☐
10	Sonstiges		
10.1	Klappliege im behinderten WC (nach Abstimmung mit Nutzer/Eigentümer).	☐	☐
10.2	Ein Teil der Tribüne bei Sporthallen muss barrierefrei zugänglich sein (nach Abstimmung mit Nutzer/Eigentümer).	☐	☐
Lfd. Nr.	Begründung bei nicht Umsetzung der Maßnahme		

* Hinweis zu 6.2: Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention soll durch diese Maßnahmen eine Ausgrenzung unterbunden werden. Alle WC-Zellen stehen den Nutzern zur Verfügung. Separate behinderten WC Flächen sollen nicht grundsätzlich verschlossen sein und nur im Bedarfsfall einer Nutzergruppe zugänglich gemacht werden. Die Flächen sollen vielmehr allen Nutzern zugänglich sein und genutzt werden können. Dies unterbindet eine Fehlnutzung z.B. als Putzmittelraum oder Abstellraum.